

Der Mheinpreuße.

1848.

Drud von Bergig & Rohn in Trier.

Wenn ich meine Sonntagsgarberobe versilbere, um in einer andern Banngemeinde mir ein liegendes Gut zu acquiriren, besien Reinertrag auch nur einen Pfennig ausmacht und wenn ich mit meinem durch goldiges Erdreich vergoldeten Stiefelfnecht ausziehe, den ich vor Feuersgefahr versichern lassen, so stehe in staatlicher Beziehung dem doppelten Rittergutsbesitzer ich voran, sofern dasselbe doppelte Rittergut nur über ein Banngebiet sich erstreckend.

* * *

Und wenn mich ein anderes sibeles Saus fragt, wo hinaus du flottes Haus? so sage ich, ich ziehe ein, meinen nie getretenen Knecht und Unterthan am Arme tragend, andern Großen zum Beispiel wie freie Staatsburger respective getreue burgerliche Dienerschaft zu behandeln.

* * *

Königthum. Chriftliche Constitutionen. Constitutionelle Institutionen. Aber feine Majorate. Reine Ritterthume benn Persönliche. Und foll endlich statt der einäugigen Habsucht und statt des dreiaugigen Neides die durchsichtige göttliche Freundschaft mit im Rathe der Könige und der Bölfer sigen können und durfen.

* * *

Und weil es leichter ift glimpflich nehmen als unglimpflich geben, so nehmen wir von Preußen und von Destreich, die zur Zeit unsere so sehnlich gehofften und gewünschten Institutionen noch nicht ertragen können, sage, so nehmen wir von Breußen und von Destreich unsern Abschied, denn Frankreich zur Seite, welches dann unser Zwillings-Geschwistert und ebenbürtiger guter Freund und unserm Eltern-Paar Destreich und Preußen zur andern Seite, sind wir start genug, selbstständig und unabhängig sein zu können um wahrhaft beglückt zu sein.



Einer sehr verehrlichen Redaktion des Trier'schen Intelligenzblattes

beehre ich mich in der Anlage ein Manuscript zu überreichen, wodurch nachgewiesen, bag nicht Bolen, fonbern bie fammtlichen Rheinlande neben Breußen die andere Macht zu bilden zwischen Frankreich und Rufland, welches lettere mit seinen deutschen Provinzen ja Preußen und nicht

Bolen dirett berührend und die Sand reichend.

Mit Sachsen und Riefenburgen und auffer Breugen und Deftreich bilden wir eine Bolfszaht, die der von Frankreich beinahe gleichkommt und einem Berbrechen an fich felbft, einem Selbstmord mare es gleichftehend, wollte man hier schweigen. Belieben Gie baher biefelbe Unlage nebst diesem Schreiben durch Beilage zu Ihrem Blatt zu veröffentlichen, und ich bin gewiß, fowohl Politifern wie Richtpolitifern werden Die Mugen geöffnet werden.

Ich werde dann von Zeit zu Zeit Ihnen Ausarbeitungen zugehen laffen, Die ebenso Ihrem Trier'schen Betrus (felsenfest) mit den Schluffeln

jum Ruhme gereichen werben. and straining training and the same and

3ch bin Einer fehr verehrlichen Redaftion ganz Ergebenster Jacob Gelt.

Europäischer Friede vom Jahr 1848.

1. Die frangöfische Republit ift anerkannt in ihrem gegenwärtigen

Status quo.

2. Das öftreichische mailanbische Gouvernement ift als Aequivalent für die Insel Sardinien und für Savoyen mit Piemont und Genua Bufammengethan. Und find die Gebiete von Cavonen ben freien Schweißer= Republifen fich anreihend, fo daß ber Kanton Genf mit bem Ranton Chamberry ben gleichen Quadrat-Umfang.

Die Infel Sardinien hingegen ift mit Belgien, mit Holland und

mit Rheinpreußen vereinigt, gemeinschaftlich ju adminiftriren.

3. Es steht nichts dawider, daß Parma mit Genua zusammengesthan und ist alsdann die königliche Residenz der Königreiche Piemont, Mailand und Genua in der Stadt Genua selbst.

Es steht auch nichts dawider, daß Modena mit dem öftreichischen lombardischevenetianischen Königreich zusammengethan und ist alsdann Destreich wegen dem mailandischen Königreiche als entschädigt anzusehen.

4. Die baierische Königstrone nimmt Besit vom Regierungsbezirk Erfurt als Erzherzogthum Thuringen zu verwalten und ist der baierische Regenkreis mit der alten Freireichsstadt Regensburg zum geistlichen

Sochstift erfieset und erhoben.

5. Seitens des Prinzen von Leuchtenberg wird Bests genommen vom Königreich Rom und sind aber die drei nördlichen Legationen des früheren Kirchenstaates mit dem Großherzogthum Lossana vereinigt, welches sohin mit Rom ebenbürtig zum Königreich Florenz oder Tossana erhoben, wie denn auch die im Reapolitanischen selbst belegenen römischen Gebiete mit dem Königreich Reapel geinnet und vereinet.

6. Das Königreich Rheinpreußen so wie auch das Großfürstenthum Luremburg werden Seitens der königlichen Dynastie von Würtemberg in Bests genommen, die königliche Residenz in Trier, wogegen das Großsherzogthum Warschau als Aequivalent für Rheinpreußen mit der preußis

ichen Monarchie zusammengethan und vereinigt.

7. Lübed und zwei Drittel bes Großherzogthums Medlenburg-Schwerin sind mit Holstein-Schleswig zusammengethan, vereint als Königreich Medlenburg zu verwalten, gegen Danemark bie andere, ganz ebenburtige Hälfte.

Das andere Drittel von Medlenburg-Schwerin und auch bas Großherzogthum Medlenburg-Streliß find hingegen mit Preußen vereinigt.

Die großherzogliche Dynastie von Medlenburg = Schwerin nimmt Besitz vom Königreich Bestphalen und ist hingegen das Königreich Hansnover mit der Preußischen Monarchie zusammengethan und vereinigt.

Osnabrud fällt aber an Weftphalen, wie benn auch Meppen und Emben Seitens ber großherzoglichen Dynastie von Medlenburg-Strelig in Besitz genommen als Fürstenthum Oftfriesland verwaltet zu werden.

Die fonigliche Dynastie von Hannover nimmt Besitz vom Konig=

reich Würtemberg.

Und ift das Fürstenthum Göttingen mit dem Churfürstenthum Beffen zusammengethan.

Gießen und auch Weglar find mit Naffau vereinigt.

Gelnhausen u. Sanau find mit Rheinheffen zusammengethan und verlegt ber Großherzog von Seffen seine Residenz auch nach Frankfurth=Saxenhausen.

8. Der baierische Farfreis und ber baierische Unter-Donaufreis sind mit Destreich zusammengethan und sind Krone und Insignien Carl des Großen von Wien nach Nürnberg zurückzubringen.

Ein Drittel von Böhmen so wie auch die Grafschaft Glat sind mit dem Königreich Sachsen vereinigt, so daß der Dynast von Dresden und Töplit als König von Sachsen und von Riesenburgen zu gouverniren.

Braunschweig ist mit Preußen vereinigt und nimmt die herzogliche Dyna= ftie von Braunschweig Besitz vom Churfürstenthum Pfalz- oder Rheinbaiern.

9. Weil Ein= für Allemal der großbrittische Einfluß vom Continent wegzubannen, hingegen aber der Ausfluß des Kirchenfürsten alle schönen Ansichten zu innen und alle wilden Leidenschaften zu dämpsen füglichst von Ratisdonne auszugehen, im Mittelpunkt von Deutschland, im Mittelpunkt von Deutschland, im Mittelpunkt von Guropa, im Mittelpunkt der Civilization und ganzen Christenheit, so soll, falls die Dynastien von Hannover und Braunschweig sich nicht ebenfalls offen und förmlich und in allen Beziehungen von Großbrittannien lossagen, sage so soll Pfalz= oder Rheinbaiern zu Frankturth=Saxenhausen ressortien, während das Königreich Würtemberg selbst zu zwei gleichen Hälften zwischen Baiern und Baden getheilt, so daß der königliche Titel von Würtemberg nehst der Residenz Stuttgart an Baden überzugehen, wie das Großherzogthum Baden mit dem König= reich Würtemberg zusammengethan.

Und Baiern durfte alsdann seine königliche Refidenz nach Illm verlegen.

10. Deutschland zerfällt in brei felbstständige Reiche:

a) Teutonien (Destreich); b) Alemanien (Breußen);

c) Germanien (Fürften bes Rheinbundes).

Der heilige Bater von Ratisbonne (ber Nath ift gut) hat das Necht, wie sich so auch sein Gebiet als vollständig unparteiisch und neutral zu halten und zu erklären. Hingegen kann er es füglich nicht ablehnen, daß a) das General Parlament der Germanen sich in Ratisbonne verssammle, b) desgleichen der deutsche Congreß, c) desgleichen der europäissche Congreß, und d) der Congreß aller Welttheile überhaupt und aller gesitteten Völker und Nationen. Und sollte

11. Rußland wider Hoffen und Erwarten dem Friedens = und Begludungswert nicht zustimmend und handreichend, fo wird ihm Seitens des ganzen Continentes der Krieg erklärt, wobei statt der egoistischen Englander die gemuthlichen Turten mit in unfern Reihen aufgenommen,

12. Die mit neuer Sehfraft verstärfte Schweit will, raß Bremen und Hamburg freireichs bleiben sollen, um bei solchen zwei Ferngläfern soviel ftarfer zur See zu sein gegen Großbrittannien und bessen Groß-

briganten und Brigantinen.

13. Um den gordischen Knoten aber auch zur Zufriedenheit Großsbrittanniens zu lösen und vor Allem seglichen Argwohn und alles Mißstrauen zu verbannen, so soll die Dynastie von Braunschweig mit dem Erzherzogthum Thüringen belehnt sein, während die Dynastie von Hannover Besit zu nehmen vom Königreich Rheinbaiern, verstärft durch das Mains und NefarsDrittel des Großherzogthums Baden, so aber daß Carlsruhe und Durlach nicht zum Königreich Rheinbaiern zu ressortiren, sondern zu Tübingen und überhaupt zum Königreich Würtemberg.

14. Im französischen wie alemanischen Interesse liegt es, daß Preusen nicht mit Germanien in Zollverein, sondern daß Preußen, Dessau, Hamburg und Dänemark, letteres insonders in Betress der das Königereich Medlenburg bilbenden Provinzen und Landschaften: Medlenburg, Lübeck und Lauenburg, Holstein, und Schleswig einen Zollverein bilden.

Und soll insonders Preußen der Obstbaumzucht pflegen, um aus Zwetschen guten Branntmein und aus Birn und Apfel guten Tagetrunf

zu erzielen.

Im öftreichischen, insonders im ungarischen Interesse liegt es hingegen, daß Sachsen und Riesenburgen ebenfalls nicht mit Germanien in Zollverein, und mögen Destreich und Sachsen und auch Genua zu einem Zollverein zusammentreten.

Florenz, Rom und Reapel mogen fich ebenfalls zu einem Zollverein

zusammenthun.

Und Germanien halt bafür, daß Ratisbonne dem Bater Rheine huldige und Germanien einzig in sich austauschend sich selbst genug kann seine Spirituosen und Neberslüsse selbst verconsumiren, ohne irgendwo zu überfluthen.

Bremen kann sich zwischen Germanien und Alemanien entscheiben, kann aber auch neutral bleiben in merkantiler Hinsicht wie der heilige Bater in rein geistiger.

Saarburg, bei Trier, ben 7. Mai 1848.

Jafob Gelt.

Idone alle Burs in Ger Constitutionen. die Bu

a. Grundlage alles Rechtes und aller guten Ordnung.

1. Grundsteuer nach dem Kapital-Werth. Jede Provinz, jeder Regierungsbezirk, jeder Kreis, jede Bürgermeisterei, jede Banngemeinde haben ihr Contingent. Jeder zahlfähige Staatsbürger hat die Besugniß, den doppelten Einschätzungsbetrag anzubieten und der seitherige Besiger hat die Wahl, das Offert anzunehmen oder aber den offerirten und ausgesichlagenen doppelten Werth für die Folge selbst zu versteuern.

Rein Stand, fein Privilegium fann von Entrichtung der gewöhn= lichen Grundsteuer dispensiren oder befreien, selbst Rirchen und Staats=

bomainen follen Behufs ber Steuergahlung eingeschätt werden.

2. Der Staat übernimmt das Feuerversicherungsgeschäft. Alle Gebäude und Möbel müssen eingeschäft werden und soll in Ansehung der größeren oder minderen Feuersgesahr classistizit werden, so daß Jeglicher bei sich den Sporn fühlt, möglichst solide und wenigstseuergefährliche Gedäulichkeiten zu besißen. Hagelversicherung, Bersicherung vor Wolkensbruch und Ueberschwemmung, Versicherung im Freien und zur See und auf den Flüssen bleiben der Privat-Industrie vorbehalten, so daß Dome, Anstalten 2c. 2c. gleich den Aristokraten sich dabei betheiligen können, wogegen aber auch die statt der ganz wegfallenden Klassensteuer einzuführende Ausgleichesteuer auch alse und sede wirkliche oder blos moralische Personen oder Anstalten mittressen soll, welche Vermögen besißen und nicht schon auf andere Art direkt besteuert, wie es die Billigkeit und ein billiges Verhältniß zur Gleichstellung erfordern.

b. Wahlen.

3. Die indirekten Wahlen sind den direkten vorzuziehen, 1) weil nicht unterstellt werden kann, daß der Landmann und schlichte Bürger die Blüthe auffinden könne unter 50,000 bis 100,000 Wählern; wohl aber unterstellt werden kann, daß Jeder den Rechtschaffensten treffen könne unter 500 bis 1000 Wählern oder Mitwählern. 2) weil bei der indirekten Wahl die Ehre, gleich gediegenem Golde sich vergrößert und vervielfältigt. 3) weil bei der indirekten Wahl die Corruption im Großen abgeschnitten und 4) weil der aus indirekter Wahl endlich hervorgegangene Volksvertreter nicht so sehr als Blüthe, sondern bereits mehr als Frucht anzusehen, die wenigstens den Wahlmännern, den Blüthen indirekt, wenn auch nicht den Ilrwählern, dem Stamm direkt verantwortlich.

4. Wer in keiner Rolle als steuertragend sigurirt, kann wohl gewählt werden, kann aber nirgends zu den stimmberechtigten Wählern gehören. Frauenspersonen überhaupt sind ausgeschlossen. Die steuerzahlende Wittwe aber kann sich durch ihren großiährigen. Sohn vertreten lassen. Andere Stellvertretung ist nicht statthaft. Im Uedrigen, weil alle gleichen Wahlen am gleichen Tage geschehen, wählt jeder an dem Orte, wo er sich eben besindet und wo er etwa als Wähler sich legitimirt aber muß der Gewählte, sei es nun als Blüthe oder als Frucht, stets zulest in demselben Wahl-Bezirf wohnhaft gewesen sein, worin er gewählt worden — gewählt werden konnte.

c. Germanien - Frankreich verschwiftert,

5. Um der Hoheit der Landesfürsten zum Nachtheil des Bolkswohl selbst nicht Abbruch zu thun, wird zur Zeit noch nicht ein Kaiser gewählt, hingegen soll das General-Barlament zwischen Fürsten und Bolk stehen.

Das General=Barlament, in einer Rammer vereinigt, wird gufam=

mengesett:

a) aus Abgeordneten ber Fürsten ober freien Kantone, so baß jeber Fürst ober freie Kanton einen Abgeordneten zum General-Barlament entsendet,

Besteht das Fürstenthum aber aus mehrern Provinzen, so gilt das Recht zur Absendung des Abgeordneten für sede Provinz, wobei der Maßstab anzulegen, daß das geistliche Hochstift Ratisbonne für eine Provinz zu gelten und anzusehen.

b) aus Ausschußmitgliedern ber verschiedenen Bolfs-Barlamente, so bag auf je 200,000 Bevölkerung ein Abgeordneter gum General-Barlament.

Hat der einzelne Landestheil für sich ein Ober= und ein Unterhaus ober ein Oberhaus und mehrere Unterhäuser, so sendet das Oberhaus ein Dritztel, während das Unterhaus oder die Unterhäuser zwei Drittel absenden.

e) aus Abgeordneten, aus Bolfsmahlen hervorgegangen, so daß hier auf 100,000 Bevölferung ein Abgeordneter zum General-Barlament.

6. Das General-Parlament hat nicht vollziehende Gewalt; es hat über die, alle Landestheile Germaniens gemeinsam betreffende Angelegenheiten Berathungen zu psiegen und Beschlüsse zu fassen, zu deren Vollziehung es nach Besinden einzelne Spezial-Gewalten beauftragen kann.

7. Beim General-Barlament haben die fremden Gefandten Zulaß, infoweit die germanischen Gesandten bei den betreffenden fremden Sofen acreditirt.

Soviel fremde Gefandte beim General-Parlament acreditirt, ebensoviel Gesandte haben die einzelnen Landestheile oder Gouvernemente Germa-

niens ebenfalls zum General=Parlament abzusenden, so daß die Zahl der Gesandten sich wagerecht und haben alle Gesandte zugleich als Großwürdenträger des Reichs wohl Sis aber nicht Stimme im Plenum des General-Parlaments.

8. Ein Prinz des baierischen Königshauses wird gewählt zum erblichen König von Sardinien, für sich selbstständig, aber als wirkliches und complett ebenbürtiges Glied Germaniens das General-Parlament zu beschicken.

Ganz Germanien regelt seine innern und äußern Angelegenheiten der Art, daß die Evlonien durch das General-Parlament verwaltet, welches zwar Ausschüffe an Minister Statt aber nicht wirkliche Minister, und sollen auch alle Staatsschulden in eine Masse fallen, nach geschehener Ausgleichung der einzelnen Staaten unter sich, zunächst durch das Netto der Ein= und Ausgangs-Zölle und aus dem Netto des Feuerversicher= ungswesen zu amortisten.

Die Kriegoflotte ift ein Gegenftand, welcher ebenfalls bem Unterhalt

und ber Aufmerksamfeit gang Germaniens obliegt.

Die Colonien haben ihre eigenen Parlamente und diese Parlamente beschicken das General-Parlament, so daß hier auf 100,000 ber ganzen

Bevolferung der betreffenden Colonie ein Ausschuß-Mitglied.

Die Barlamente discutiren in der Provinzsprache, aber beim General-Parlament wird sich einzig der deutschen Sprache bedient, mit Ausschluß jedweder andern vermeintlichen Hofsprache.

d. Teutonien - Memanien verschwiftert.

9. Die vom Kaiser gegebene Constitution ift einzig zu beloben, nur burfte sie das ganze Kaiserreich ohne alle Ausnahme zugleich umfaffen.

Dann ware zu wunschen, daß jedes Königreich zc. sein Spezial-Unter= Barlament in einer Kammer und beim Gebrauch ber Provinzsprache.

e. Memanien.

10. Preußen hatte zu berücksichtigen, ob nicht ftatt dem Zweikammer=

Suftem bas Zweiftaaten=Suftem einzuführen.

a) Das Kaiserreich Brandenburg, neben seinen Provinzial-Landtagen soll in Berlin das General-Parlament versammeln in einer Kammer ohne Erbadel und ohne Peers. Die activen Ober-Prästdenten sind die Ingredienz der Standeshoheit und sie sollen sich mit den andern Ständen und Bertretern in dem General-Parlament vermischen.

b) Die Königreiche Preußen — Oft= und Westpreußen und Schlesien und Bolen — Posen und Warschau — sollen ihren besondern Sedel haben,

follen als innig verschmolzen und sich gegenseitig innig berührend und bedürfend unter anderm Gemeinnüglichen eine Eisenbahn bauen von Breslau nach Marienwerder und den Innungsplat, wo Prosna und Wartha sich vereinigen, Prosna nennen, darin ihr General-Parlament zusammentreten zu lassen.

Und von Zeit zu Zeit, z. B. von vier zu vier Jahren, soll bann bas vereinigte Oberhaus zu Frankfurth an ber Ober, bas ift in Frank-

furth-Runeredorf fich zusammenverfügen.

11. Die Ingredität des Gebietes der europäischen Türkei sei besonbers den deutschen Reichen geheiligt, denn sie ist ganz Europa so segenszeich, wie Hannover bisher Deutschland segensreich gewesen sein würde, wenn Hannover von Hannover aus Großbrittannien beherrscht hätte, wie es aber leider bisher der umgekehrte Fall gewesen, so ganz Europa gleich einer Tartarei verunglimpsend.

Und follte aber Servien sich mit Gewalt Deftreich anschmiegen wollen, so wäre aber zugleich auch das mittlere Drittel von Böhmen mit der Stadt Prag von Destreich abzutrennen und mit Dresden und Töplig

zu vereinigen.

f. Frankreich.

12. Die Nationalversammlung ber Franzosen soll nicht Unterschied ber Stände kennen. Sie soll aber weder Beamte, noch Geistliche, noch

Fabrit-Besitzer in ihrem Schoofe bulben.

Singegen sollen mit Analogie auf die preußischen Regierungs-Chef-Brästdenten die Bräsetten aller Departemente das Inkarnat in der National-Versammlung bilden, alles anders Mangelnde zu ersehen und alle schon ohnehin beseitigten Unebenheiten auszugleichen.

Saarburg, ben 14. Mai 1848. 3afob Gelt.

g. Nachtrag, worin alle Intereffen ebenfalls fich vereinigen.

13. a) Der Herzog von Bordeaux nimmt Besit vom Fürstenthum Serbien mit der königlichen Residenz in Belgrad und verzichtet auf seine direkten Ansprüche auf die französische Königökrone. b) Der Graf von Paris nimmt Besit vom Fürstenthum der Moldau, mit der königlichen Residenz in Jassy und verzichtet auf seine direkten Ansprüche auf die französische Königökrone. c) Leuchtenberg ist ein italienisch-deutscher Prinz aus dem baierischen Königöhause und zugleich kriegörechtlicher Erbe und Nachfolger Napoleons I, weil Eugen Beauharnais dessen Adoptive Sohn und Frankreichs echter Sohn auf den Gesilden der Schlachten und der

Ehre; die Insel Corfita ift baher zu Rom reffortirend, mahrend die Insel Sardinien an Frankreich fallend, und ift Seitens bes Ronigs von Rom und Corsita die frangofische Republit anerkannt. d) Die Balla= chei zerfällt in brei felbstftandige Fürstenthumer aa) eins fur Deffau und bas Raiferreich Brandenburg ift complett; bb) eins für Sachfenweimar und bas Erzherzogthum Thuringen fann wachsen, und cc) eins für den feit= herigen Besiger ber hohenzollerschen Lande und fann auch das Konig= reich Rheinbaiern wachsen in dem Mage, wie fohin das baben-würtem= bergische Ronigreich fteigt und ift alsbann vom Königreich Baiern auch einzig nur beffen Unterdonaufreis an Deftreich fallend. Gervien, Moldau und Wallachenfürstenthumer sollen fich eng verschwiftern um fremden Schutes nicht zu bedürfen; fie follen ihr General-Barlament in Bufha= reft, bann Bucherfreiheit - bem Leipzig des Dften haben und fofern ber Großherr ber Turfen die Freiheit ber Donauschifffahrt gusagt und faktisch gemahrleiftet, follen ihm Bulgarien, Thrazien, Bosnien 2c. 2c. von gang Europa gewährleiftet fein und bleiben. Und die fleinern Fürften Ger= maniens follen an Lyfurg, an Chriftus benten, wenn verlangt wird, ben Fürstenstab auf ben Altar des Baterlandes hinzulegen zu ber größeren Beschwifter und zu der Kinder Wohl und fie felbft find dann die beften Eltern, Die größeften Geschwifter.

Saarburg, ben 15. Mai 1848. 3afob Gelt.

In. Fernerer Nachtrag zu Beurtheilung des deutschen Charakters. a. Ratisbonne.

In Deutschland entstand die Wiege des Protestantismus; und in Deutschland wird auch vor Allen der Protestantismus, wenn auch vorsläufig unter der Rüance der Opposition, zu der Parthei und zu der Fahne des Einigen obersten Kirchenfürsten sich bekennen.

In Regensburg soll ein amtliches Bureau sein, worin die Bittschriften ber größern Städte offenzulegen, ob ein verheiratheter ober ein unverheiratheter Bischof, oder ob zu dem einen noch ein anderer gewünscht und verlangt.

Erzbischöfe dürfen nicht verheirathet sein, nicht verheirathet gewesen sein. Und in jedem Bischofssith soll ein Büreau sein, worin die Bittschriften der einzelnen Pastoral= oder Pfarrei-Bezirke offengelegt, ob ein verhei-ratheter oder ein unverheiratheter Geistlicher gewünscht.

b. Penfionen. - Wittwenkaffen.

Der active Beamte überhaupt foll folden Gehalt haben, daß er für seine Berson sehr anständig bestehen könne, aber im Fall er verheirathet

fich nicht über die Mitburger erheben konne mit Beib und Rind jum

eigenen und ber Miteinwohnerschaft großem Berberben.

Und soweit wie nur immer thunlich, sepen überall Reisekosten und Diaten, insonders aber diese, im firen Gehalt oder in der Bakationsgebühr schon mitenthalten, so daß der nahe reiche Städter etwas wenige mit auf seine Schulter ladet, was dem armen fernen Dörfner an anders allzuschwerer Last Erleichterung werdend.

Alle Benfionen und Wittwenkaffen = Angelegenheiten follen eingehen und aufhören, damit der Beamte heirathen folle und das Weib und Kind sparen sollen und werden, gleich andern Burgeröfrauen und Kindern.

Einzig der unverheirathete oder verwittwete inactive Geiftliche soll Benfion genießen, weil, wer einzig für die Brüder und Schwestern gewirft, nicht für sich benfen, wirfen und sorgen fonnte.

c. freimaurer-Logen.

Wo Preffreiheit, Bolksparlamente, Bolksberathungen zc. da sind die Maurer-Logen als Nester von Ungezieser, als Tummelpläße der Pharisäer und sonstigen Bolksbedrücker zu betrachten und aufzulösen oder zu zerstören, und stehet der Prinz von Preußen völlig gereinigt und gerechtsfertigt seinem erhabenen Bruder würdes und hoheitsvoll zur Seite, sosern und svbald er aus dem der wahren und freien Kirche Abbruch thusenden Orden ausscheidet.

Und sofern und sobald die französische Nepublik in Algerien sich behaupten kann, wo sie segenbringend, wird Leuchtenberg Kaiser von Frankreich und König von Sardinien und wird Ludwig Napoleon König von

Rom und von Corfifa.

Und ganz Europa, ganz Rußland miteingeschlossen, ift endlich freier und beglückter, benn die nordamerikanische Republik und die Re=

publif Mauritaniens zusammengenommen.

Christus selbst war Republikaner, aber soviel zu milde, wie andere Nichtchristen zu wilde. Beide Seiten zur Ordnung zu mahnen und der die beglückende Mitte suchenden Phantasie ihren Ruhepunkt zu geben — das Weltbürgerthum zu begründen — ernannte er den Petrus zum Präsidenten und obersten Ordner seiner christlichen Republik und ist der heilige Vater dessen Nachsolger.

Wo es sich aber um andere als firchliche Freiheiten handelt und wo zugleich dichte Bevölkerung und jedwede sich freuzenden Interessen, da genügt es nicht mit dem Prasidenten, sondern ist das Königthum unbe-

dingt nothwendig, und zwar ift ein stabiles, ein erbliches Königthum ersprießlich, innere Gährungen und den Berfall der Reiche zu verhüten.

Auch aus Amerika und aus Mauritanien wird die Republik zur Zeit weiter wandern, denn die Republikaner ohne Unterschied sind ja die wahren Maurer, und wo der Meister bei sich den Bau vollendet sieht, die Meister-Meister-Arbeiten gethan sindet, echtantik den Göttern Griechenlands miteingeräumt werden zu können, da platmachend sagt er zu seinen Söhnen, Brüdern und Gesellen:

Bormarts Marichalle!

ving uniquently and good of an addice, an evaluation of extending an exercise of an exercise of the contract o

tallingrange etchnick

Wohl der Ruden der Marschälle soll weiß bleiben, aber dem Seper zu Liebe und damit keine andere Seite zur Ungebuhr weiß bleibe gleich

einem Efels-Langohr, fo fei noch Folgendes nachgerufen:

Mit den Nationalitäten ist es gehalten wie mit der jungfräulichen Ehre; ist diese einmal im Garn oder im Net, so kann ein Gott nicht mehr helsen. Die Marschälle müffen es ausmachen wie bei Leipzig, Belle-Alliance 2c.

Da plappert ber beutsche Michel nach, was andere Bölfer Schönes sagen von dem Respektiren der Nationalitäten und denkt selbst nicht daran, daß der nächste Nachbar und mehrere fernere ihre Colonien aussaugen und brandschapen und daß er selbst, während er nicht Colonien und während der Pole, Böhme, Ungar 2c. sein ihm ganz gleichgestellter lieber Bruder und während er Rom und Großbrittannien zinsbar, sage daß er selbst für den Franksurter Juden, der das Wasser mit Steuer belegt, sich gegenseitig die Stiefel put und die Kleider ausbürstet.

Und du Frankreich, so du ein großes, starkes, mächtiges Polen so sehnlichst wünscheft, willst du denn vorläufig unser Elsaß und Lotharingen uns zurückgeben, damit wir auf eigene Faust den Krieg mit Rußland Erfolg sehend aufnehmen können. Schon das Meterland allein birgt mehr wahre Deutsche als das Großherzogthum Posen wahre Polen. Juden

und abermal Juden und nichts als Juden seid Ihr Alle.

Germanen haltet fest zu einander und schaart Euch um Eure schwarzroth-goldne Kriegs = und General-Parlamentofahne wie Ein Mann zusammen.

Träge seid Ihr zwar über Allgemeinbestes groß nachzudenken, aber damit Ihr es doch wissen sollet und zwar durch Euch selbst wissen sollet:

Wir gablen neben einem ftarken Rufland gewachsenen großen, großen Breugen und neben bem ichweren Saumthiere Deftreich:

ACCRECATE VALUE OF		The Shall have	1000	7				4/40	** "			4 +		
a)	Schweit un	b 5	olla	ınd.									7	Millionen
b)	Sachsen uni	o R	iefe:	nbürg	en.								4	,,
c)	Baiern und	Wi	irte	mberg	1.								4	",
d)	Belgien .												3	"
e)	Rheinpreuße	n u	nd	Groß	für	ften	thu	m	Lui	cem	bur	a.	4	"
f)	Baden und	Wü	rtei	nberg									2	",
g)	Westphalen		•										2	"
h)	Rheinbaiern												2	"
i)	Oftfriesland												1/2	"

j) Olbenburg	2 Millionen
k) Frankfurth-Sachsenhausen	2 "
1) Kurkaffel	2 ,,
m) Naffau	hall of mention
n) Thüringen	"
o) Sonstige kleine Fürstenthümer	ONL "ANG
p) Hochstift Regensburg und das Großherzogthum	na) 196 30 24F
Montmedy oder Mittel= oder Mittlerberg 2	HEALT,
Zusammen also 38	"

and makers out these steams. Undared win the good pleidefolding

erend arguerymen vergrense chair de grosseland alleis vigt mehr dahre Dedinger als bis, Größterigarbiger Polen mahre Polen. Inden

Contenued halver feit au entancer und jedaart Euch nin Eureschwarze

as related applications graves compared to the configuration and sentences

achtunddreißig Millionen rein driftlicher Bevolkerung.

mano district